

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW liegt nun auch noch beim EuGH

Die Vergabekammer Arnsberg hat das TVgG NRW (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW) direkt dem EuGH vorgelegt. Dieser soll prüfen, ob die Vorgaben des Landesgesetzes gegen Europarecht verstoßen.

Hintergrund ist, dass in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren standardmäßig der Mindestlohn nach dem TVgG NRW vorgeschrieben wurde. Ein Bieter aus Polen ging dagegen vor. Er könne seinen Mitarbeitern den vorgeschriebenen Mindestlohn nicht zahlen, da das Lohnniveau in Polen viel niedriger sei als in Deutschland.

Scheitert das TVgG NRW vor dem EuGH, sind auch die meisten anderen „neuen Vergabegesetze“ in anderen Bundesländern betroffen. Denn diese enthalten vergleichbare Verpflichtungen zu Tarif-/Mindestlöhnen bei öffentlichen Aufträgen.

Das TVgG NRW ist nun von mehreren Seiten unter Beschuss. Für die Verkehrsbranche steht zunächst die Entscheidung des OLG Düsseldorf an. Nach dem Beschluss der VK Detmold hat die Mittelstandskooperation go-on (Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH) den nach dem TVgG NRW vorgegebenen Mindestlohn im ÖPNV gemäß TV-N (Tarifvertrag Nahverkehr) beanstandet. Die mündliche Verhandlung vor dem OLG Düsseldorf findet noch im Dezember 2013 statt. Wann eine endgültige Entscheidung des Gerichts getroffen wird, ist noch unbekannt.



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

4. Teil des Eisenbahnpakets (ÖPNV) in den Beratungen

Der Verkehrsausschuss im EU-Parlament beschäftigt sich derzeit mit dem 4. Eisenbahnpaket. Die Abgeordneten haben ihre Änderungsanträge eingereicht. Rund 420 Änderungsanträge liegen vor.

Für den 26.11.2013 ist nun der nächste Schritt geplant. Insbesondere sollen die Leitlinien zur EU-Verordnung 1370/2007 Kern der Beratungen sein. Das Plenum wird Anfang 2014 entscheiden.

Fehlen Haushaltsmittel, darf eine öffentliche Ausschreibung aufgehoben werden

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hat im Rahmen einer Ausschreibung für den vierspurigen Ausbau der Autobahn A 553 und A 555 eine Entscheidung getroffen, die für alle Vergabeverfahren von Relevanz ist:

Öffentliche Auftraggeber dürfen wegen fehlender Haushaltsmittel eine Ausschreibung aufheben. Keinesfalls ist ein öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen, obwohl er die notwendigen Mittel nicht (mehr) hat.

Maßgeblich ist aber, dass die „Aufhebungsgründe“ erst nach Beginn einer Ausschreibung eingetreten sein dürfen und der Auftraggeber diese vorher nicht kannte bzw. nicht erkennen konnte. Das OLG stellte hierzu fest: Das endgültige Fehlen von Haushaltsmitteln ist

für einen öffentlichen Auftraggeber erst dann erkennbar, wenn der Haushaltsplan endgültig abgelehnt wurde.

Änderung der VgV in Kraft getreten

Am 25.10.2013 ist die „Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (BGBl Teil I Nr. 63 vom 24.10.2013, S. 3854) in Kraft getreten.

Mit der geänderten Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) wird vor allem die Angebotswertung sogenannter „nachrangiger“ B-Dienstleistungen modifiziert. Nunmehr ist es Auftraggebern gestattet, als Zuschlagskriterien auch die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des bei der Erbringung des Auftrags eingesetzten Personals und im Rahmen der Bewertung dieser Kriterien, insbesondere auch den Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die EU-Schwellenwertverordnung per dynamischer Verweisung in der VgV in Bezug genommen worden, so dass die bislang erforderliche Anpassung durch Änderung der Vergabeverordnung alle zwei Jahre entfällt.